

Mustersatzung für Vereine

Vorbemerkung:

Diese Mustersatzung enthält die vom Vereinsrecht und von der Abgabenordnung (vom Finanzamt) vorgeschriebenen Mindestbestimmungen und die aus praktischer Erfahrung als empfehlenswert erscheinenden Punkte.

Die Satzung ist Grundgesetz und Verfassung des Vereins. Sie kann sicherlich nicht jeden auftretenden kritischen Fall im Vereinsleben regeln, soll jedoch Kompetenzen und Verfahrensfragen klar formulieren.

Die Mustersatzung kann durch weitere Punkte ergänzt werden, wenn dies spezielle Bedürfnisse eines Vereins im Einzelfall erfordern. Gegebenenfalls sollte juristischer Rat eingeholt werden. Auf mögliche Ergänzungen am Ende der Mustersatzung wird verwiesen.

§1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen

.....

und hat seinen Sitz in

.....

- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB unterwerfen..
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Anmerkungen:

Zu IV: Wird der Verein nicht eingetragen, so ist diese Ziffer wie folgt zu fassen:

- IV. Er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen und damit nicht rechtsfähig.
 (1) Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen,

als er damit das Vereinsvermögen bindet. Er hat nicht das Recht, auch die Vereinsmitglieder zu einer persönlichen Haftung zu verpflichten.

- (2) Die persönliche Haftung des Vorstands nach § 54 Satz 2 BGB für die von ihm für den Verein abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Rechtsstreite des Vereins als Partei in eigenem Namen zu führen. Zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Vereins wird dem jeweiligen Vorstand das Vereinsvermögen treuhänderisch übertragen.

Hinweis: § 54 BGB bestimmt, dass für nicht eingetragene Vereine die Vorschriften der BGB-Gesellschaft gelten, die für die Handelnden die persönliche Haftung für alle Rechtsgeschäfte festlegen.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

Anmerkung:

Zu II: Will ein Verein z. B. ausschließlich Bogenschießen betreiben, können Sportwaffen, Böller und Armbrüste weggelassen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Anmerkung:

Von einer Abweichung wird abgeraten, weil sich Steuererklärungen auf das Kalenderjahr beziehen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmege-
such nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt
es als angenommen.
- III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwer-
de zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach
der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt
zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über
die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Das Aufnahmege- such eines Minderjährigen muss wenigstens von einem
Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

Anmerkung:

- Zu I: Zu unterschieden ist zwischen dem Aufnahmealter in den Verein und
dem Alter, das nach waffenrechtlichen Vorschriften das Schießen u. U. mit
Ausnahmegenehmigungen erlaubt. Wenn ein Mindestalter festgelegt
wird, dann nicht unter acht Jahren.
- Zu II: Empfohlen wird eine Frist von 4 Wochen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem
Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Ge-
schäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für
das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß ge-
gen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und
Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
wobei der Verstoß und die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwie-
gend bzw. gröblich sein muss.

(1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus,
nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die

(2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.

- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

Hinweis: 15 Arbeitsstunden jährlich oder 10,- Euro/Arbeitsstunde Ersatzgeldleistungen sind unbedenklich.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

Anmerkung:

Zu II.: möglich ist auch die Festlegung von Bruchteilen oder Prozentzahlen der anwesenden Wahlberechtigten.

§ 10 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind
 - das Schützenmeisteramt,
 - der Vereinsausschuss,
 - die Mitgliederversammlung.
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf

der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§11 Das Schützenmeisteramt

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister/Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleiter.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Anmerkung:

- Zu I.: Das Schützenmeisteramt kann um den 2. Schatzmeister/Kassier, den 2. Schriftführer und den 2. Sportleiter erweitert werden.
Sollen Jugendleiter oder Damenleiterin nicht nur dem Vereinsausschuss, sondern dem Schützenmeisteramt angehören, so ist zu formulieren: ... dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter und der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin.
- Zu II.: Die Dauer der Wahlperiode sollte nicht unter 2 und nicht über 4 Jahren liegen.
- Zu III.: Die Dauer der Wahlperiode sollte nicht unter 2 und nicht über 4 Jahren liegen.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Schützenjugend

menleiterin und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.

- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

Anmerkung:

- Zu I.: Trainer und ÜL können in den Vereinsausschuss gewählt werden. Für besondere Zwecke, wie Schützenfest u. ä., können vom Vereinsausschuss Vereinsmitglieder mit Aufgabenbereich und Mitspracherecht beigezogen werden, ohne dass sie Ausschussmitglieder sind. Zu beachten ist, dass der Vereinsausschuss nicht zu einem unüberschaubaren Gebilde wird, dessen Mitglieder nicht oder selten an den Sitzungen teilnehmen.
- Zu IV.: Dieser Absatz ist zu streichen, wenn der Vereinsausschuss nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder abstimmungsfähig sein soll.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegebenen Adresse gerichtetes Anschreiben aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 - 1. Bericht des 1. Schützenmeisters,
 - 2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung,

3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 4. Genehmigung der Jahresrechnung
 5. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 6. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 9. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
 - V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
 - VII. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
 - VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

Anmerkung:

- Zu II.: Soll die Einberufung über eine Tageszeitung erfolgen, so ist diese in der Satzung namentlich zu bezeichnen. Soll sie durch Aushang im Vereins-schaukasten oder am „Schwarzen Brett“ im Schießlokal erfolgen, ist dies ebenfalls in der Satzung anzugeben.
- Zu V.: Diese Bestimmung kann erweitert werden: „Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Behandlung und Entscheidung einer dieser ihr vorbehaltenen Aufgaben dem Vereinsausschuss übertragen.“

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereingeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und Ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

Zur Vorbemerkung:

Will sich der Verein so genannte Vereinsordnungen geben (z. B. eine Geschäftsordnung für das Schützenmeisteramt, eine Ehrungsordnung o. ä.), so muss dies in der Satzung verankert sein. In diesem Fall wird empfohlen, folgende Vorschrift einzufügen:

§ Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Anmerkung:

Soll auf Grund dieser Vorschrift eine Disziplinarordnung beschlossen werden, so müssen die vorgesehenen Vereinsstrafen in der Satzung aufgeführt sein, vergl. Artikel 22 neue BSSB-Satzung. Dann sollte ein Paragraph (§) mit dem Titel „Vereinsstrafen“ eingefügt werden, der Ahndungstatbestände, Verfahren, Zuständigkeiten und die einzelnen Sanktionen enthält. Es wird empfohlen, diese Bestimmung als § 15 einzufügen.

Wenn die Schützenjugend im Sinne der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit öffentlich anerkannt werden soll, so ist dies in der Satzung festzulegen, wobei folgende Formulierung empfohlen wird:

S Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Stand:02/2011